

Änderungssatzung Stadtumbau West, Beschreibung der Geltungsbereiche

Nordstadt und Arrenberg einschl. Nordbahntrasse bis Haltepunkt Dorp

Der Geltungsbereich „Nordstadt“ wird im Westen begrenzt durch die Briller Str. im Abschnitt Nützenberger Str. bis A 46. Ergänzung gem. Änderungssatzung: Der Geltungsbereich wird in westl. Richtung erweitert um die Flächen zwischen der Briller Str, Bayreuther Str. und Funckstr., im Norden begrenzt durch die Trasse der ehem. Rheinischen Strecke. Des weiteren ist der Trassenabschnitt in westl. Richtung bis zum ehem. Haltepunkt Dorp Bestandteil des neuen Geltungsbereiches.

Die nördliche Begrenzung des Geltungsbereiches verläuft entlang der A 46 bis zur Hamburger Str.; im Osten bildet die Hamburger Str. und die Uellendahler Str. bis zur Wilhelmstr. die Grenze. Der weitere Verlauf folgt den Straßen Wilhelmstr., Karlsplatz, Bergstr., Grünstr., Luisenstr., Laurentiusstr. und Friedrich-Ebert-Str. in westlicher Richtung bis Briller Straße.

Die Briller Str. im Abschnitt zwischen Robert-Daum-Platz und Nützenberger Str. bildet nunmehr den Übergang zum Bereich Arrenberg. Dieser verläuft in südöstlicher Richtung – den Robert-Daum-Platz ausgenommen – entlang der Tannenbergsstr. bis zum Steinbecker Kreisel und im Weiteren entlang der Hoeftstraße bis zur Kreuzung Hoeftstraße/Südstraße, knickt ab in die Südstraße und darauf folgend in die Viehhofstraße. Der Geltungsbereich verläuft weiter ca. 100 m parallel zur Viehhofstraße. Der weitere Verlauf folgt der Viehhofstraße und der Neviandtstraße bis zum Beginn der Viehhofstraße und trifft dann auf die Straße Schwarzer Weg. Die Grenze führt in westlicher Richtung über die S-Bahngleise und knickt in Höhe des Schwebebahnhofs Westende auf die Friedrich-Ebert-Straße ab. Der weitere Verlauf in Richtung Westen geht über die Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Stockmannsmühle und der Straße Stockmannsmühle folgend bis zur Einmündung Sauerbruchstr. und dieser folgend bis zur Nützenberger Straße. Die Begrenzung führt in östlicher Richtung bis Einmündung Kyffhäuser Straße und folgt dem Verlauf der Kyffhäuser Straße bis zur Nützenberger Treppe und dann wieder auf die Nützenberger Straße. Der weitere Verlauf in östlicher Richtung wird wiederum durch die Nützenberger Straße begrenzt und endet an der Kreuzung Briller Straße / Nützenberger Straße.

Unterbarmen

Der Geltungsbereich beginnt auf der B7, etwa 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, folgt dem Verlauf der Straße „Am Wunderbau“, weiter der Straße Hofkamp in nordöstlicher Richtung über Hardtufer bis zum Beginn der Hünefeldstraße abzweigend in nordwestlicher Richtung bis Nommensenweg. Diesen folgend in nordöstlicher Richtung über Gronastraße bis Loher Straße. Weiterer Verlauf Hohenstein/Adlerstraße bis Unterdörnen. Straße Unterdörnen Richtung Westen bis Kreuzung Oberdörnen/Wasserstraße. Entlang der Wasserstraße bis B7 in westlicher Richtung der B7 bis Einmündung Erichstraße. Entlang der Erichstraße bis zur DB-Linie. Weiterer Verlauf entlang der DB-Linie in westlicher Richtung bis Straße Fingscheid, entlang der Siegesstraße (südwestliche Richtung), Ritterstraße, Mauerstraße in südwestlicher Richtung bis Einmündung Bendahler Straße. Weiter in nördlicher Richtung über die Bendahler Straße bis zur B7, dieser folgend bis ca. 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, in westlicher Richtung bis Straße Am Wunderbau

Oberbarmen/Wichlinghausen einschl. Nordbahntrasse ab Tunnelstr.

Beginnend am Schwebebahnhof Werther Brücke folgend der Bachstraße / Westkötter Straße, Richtung Wichlinghausen Markt. Entlang der Oststraße / Am Diek bis Kreuzung Wittener Straße / Schwarzbach. Parallel der Schwarzbach im 100-Meter-Abstand östlich folgend nach Süden bis Sonnenstraße, abgelenkt nach Osten bis Heinrich-Böll-Straße, abzweigend im 130-Meter-Abstand parallel zur Hilgershöhe bis Auf der Höhe, abknickend nach Südwesten bis DB-

Tunneleingang. Abzweigend nach „Am Buchenloh“ in südlicher Richtung verlaufend bis Sportplatz, wieder abknickend nach Südosten über Höfen bis DB. Der Bahnlinie folgend nach Westen bis Rauentaler Bergstraße über die Waldeckstraße / Widukindstraße. Folgend der Brandströmstraße nach Norden bis Schwebebahnhaltestelle Wupperfeld. Entlang der Wupper nach Westen bis Haltestelle Werther Brücke.

Ergänzung gem. Änderungssatzung: Im nordwestlichen Teil werden die Flächen des Nordparkes einschl. der Fläche unterhalb der Autobahnbrücke Winchenbachstr. einbezogen. Den weiteren Grenzverlauf bilden die Märkische Str., der Autobahnzubringer und die Böschungen an der A 46 bis zur Marklandstr.; danach die Marklandstr. in südlicher Richtung etwa 200 m und dann nordöstlich abknickend der Verbindungsweg zur Straße Reppkotten.

Der Geltungsbereich wird weiter begrenzt durch den Schellenbecker Bach in südöstl. Richtung bis zur Gennebrecker Str.; auf Höhe des Olga-Heubeck-Weges bis zur Allensteiner Str. und weiter bis zur Strasse Beule. In Höhe der Haus-Nr. 92 verläuft die Grenze in nördlicher Richtung und im weiteren entlang der Strasse Rohnberg, dann nördlich abknickend bis zur Strasse Mählersbeck, die auch den Geltungsbereich bis zur Straßenkreuzung Vor der Beule markiert.

Der Satzungsbereich wird weiter begrenzt durch die Strasse Am Eckstein bis zur Kreuzung Nächstebrecker Str., der Kohlenstr bis Ecke Dahler Str., der Dahler Str.. Nach etwa 500m verläuft die Grenze in südlicher Richtung und wird - die Flächen des Sportplatzes einschließend – wiederum begrenzt durch die DB- Strecke Wuppertal-Hagen.

Bestandteil des Satzungsbereiches Wichlinghausen wird außerdem der Streckenabschnitt der ehem. Rheinischen Strecke von der Westkotter Str. bis zur Tunnelstr. im Westen. Dieser Abschnitt wird im Norden begrenzt durch die Münzstr., Elsternstr., die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Hühnerstr., wiederum der Münzstr. bis zur Möwenstr. und dieser in südl. Richtung bis zur Goldammerstr. folgend. Die Grenze verläuft weiter entlang der Goldammerstr. und der Zeisigstr. bis zur Sedanstr. und dieser etwa 100 m südlich folgend; dann in Richtung Steinweg abknickend, diesen überquerend über die Landwehrstr. bis Carnaper Str.. Von dort aus verläuft die Grenze etwa 50 m nördlich parallel zur Hofstr. bis zum Tunneleingang Rödiger Str.. Der Streckenverlauf im Tunnel bis zur Tunnelstr. ist ebenfalls Bestandteil des Satzungsgebietes. Die südliche Begrenzung des Streckenabschnittes – wiederum ausgehend von der Westkotter Str. – verläuft entlang der Wuppermannstr., der August-Mittelsten-Scheid-Str., der Steinkuhle und – den Steinweg überquerend – der Rödiger Str. bis zum Tunnel.

Ostersbaum einschl. Nordbahntrasse bis Tunnelstr.

Ergänzung gem. Änderungssatzung:

Der Teilbereich Ostersbaum wird im Westen begrenzt durch die Strassen Gathe, Uellendahler Str. und Hamburger Str. bis zur A 46. Die nördliche Grenze bildet die A 46 bis etwa 200 m östlich des Autobahnkreuzes Elberfeld, dann in südlicher Richtung abknickend bis zur Schwesterstr. Die östl. Begrenzung verläuft entlang der Schwesterstr, den Straßen Ostersbaum und Neuenteich bis zum Hofkamp, jedoch ausgenommen das Eckgrundstück Hofkamp/Neuenteich. Die südliche Begrenzung markiert der Hofkamp bis zur Strasse Gathe.

Bestandteil des Satzungsteilbereichs Ostersbaum ist außerdem der Streckenabschnitt Schwesterstr. – Tunnelstr. der Nordbahntrasse. Er wird im Süden – von der Schwesterstr. aus gesehen – begrenzt durch die Rudolfstr. (ausgenommen das Eckgrundstück Rudolfstr./Schwesterstr.), die Schönebecker. Str.; auf Höhe des Eisenbahnviaduktes Schönebecker Str. nach Osten abknickend und auf die Buchenstr. führend bis zum Tunnel an der Tunnelstr.

Die nördl. Begrenzung – ebenfalls von der Schwesterstr. aus gesehen – bilden die nördl. Grundstücksgrenzen der von der Schwesterstr. aus erschlossenen Grundstücke entlang der Nordbahntrasse. Weiter verläuft die Grenze entlang der Trasse sowie der Klausenstr. bis zur Brücke Klausen, folgt dann einem nördlich abzweigenden ehem. Seitenarm der Trasse und umfasst dann die Strassenverbindung zur Schönebecker. Str.. Jenseits der Schönebecker Str. führt die Grenze wiederum bis an die Trasse und in östl. Richtung bis zum Tunnel an der Tunnelstr.

Hinweis: Soweit nicht anders dargestellt, gilt für die Begrenzung der Geltungsbereiche jeweils die dem Satzungsgebiet zugewandte Straßenseite